

# Sieberlehnsches Stipendium zu Zerbst

## Satzung

### Präambel

Die Stiftung besteht seit 1378 in Zerbst/Anhalt.

Die Gründung geht auf eine Altarbewidmung gläubiger Christen der Gemeinde St. Nikolai zu Zerbst zurück.

Fünf Geschwister der Familie Stein,

Hans Stein, Till Stein, Margarete Meinstorp, Gese Diederichs, Katharina Stoden,

haben Grundstücke als „Benefiz ad altare St. Johannis Evangelistae und St. Elisabeth in der Pfarrkirche Sankt Nikolai“ gestiftet, wie sich aus der Genehmigungsurkunde von Fürst Johann II von Anhalt vom 17. Dezember 1378 ergibt.

Diese Stifterfamilien werden hier als „Altarstifter“ bezeichnet.

Weiteres zum Fortleben der Stiftung ergibt sich aus der Abschrift einer Urkunde von 1591, die am 8. Februar 1685 vom damals beauftragten Notar Christian Wilhelm Grube erstellt worden war.

Der genannte „römisch-kaiserliche Majestät Geschworener offenbarer Notarius“ hatte das Original der Urkunde vom 8. Oktober 1591 vorliegen.

Sie war bezeichnet als die „renovierte Foundation und Vergleichung des Lehns“.

Der Bürgermeister und die Ratsherren der Stadt Zerbst haben sich seinerzeit verpflichtet, die Stiftung zu schützen und sie anzuwenden.

Nach Abschaffung der päpstlichen Religion („Reformation“) hatte es in der Stiftung Streit über deren Fortführung gegeben, der durch einen Vergleich der sieben Nachfahrenfamilien

Jacob Bringezue, Jacobus Georgius, Margaretha Gisicke,  
Kuheschuler, Andreas Müller, Hans Niemann, Hans Scheurer

im Jahre 1591 beendet wurde. Diese Familien werden hier als „Erneuerungsstifter“ bezeichnet.

Seitdem soll das aus der Verpachtung der gestifteten Flurstücke erzielte Einkommen zu Gunsten der studierenden Jugend aus dem Geschlecht der Stifterfamilien Verwendung finden. Auch ist überliefert, dass andere notdürftige Studiosi unterstützt wurden.

Aus dem Fundationsbegriff heraus sollte der Älteste der Nachkommen Zeit seines Lebens die Collatur des Lehens führen. Er sollte studierenden Knaben mit Wissen der anderen Familien ein Stipendium auszahlen. Sofern da „auch unter der Freundschaft jemand arm und ohne Vermögen Kinder in der Schulausbildung hatte, sollte denselben das Stipendium vor anderen, welche nicht des Geschlechts waren, gewährt werden“.

Die vorliegende Satzung berücksichtigt angesichts des steigenden Anteils von weiblichen Hochschulberechtigten in Deutschland den Wunsch der Familienangehörigen, auch weiblichen Mitgliedern evangelischen Glaubens künftig den Zugang zu Stipendien zu ermöglichen.

Der Collator oder die Collatrix sollte vom Acker eine Pacht so hoch wie möglich erzielen, auszahlen und zwar den Verwandten des Geschlechts vor den anderen, die es von ihnen begehren, denen sollte es gegönnt sein und zukommen.

Der Collator oder die Collatrix sollte jährlich Rechenschaft ablegen über die Ausgaben und Einnahmen, so dass die Familien ersehen können, woher und wohin die Nutzung gereicht und verwendet wurde.

Im Zuge der Reformation wurde bestimmt, dass es so auf ewige Zeiten zu halten sei und mündlich wie schriftlich verheißen werden soll. Deshalb wurde die renovierte Fundation und Vergleichung des Lehens konfirmiert und bestätigt im Jahre 1591.

Im Jahre 1685 wurde die Satzung nach fast einem Jahrhundert notariell neu abgefasst, auch wegen zum Teil geänderten Sprachgebrauchs.

Aus den Überlegungen zu der im Jahre 2005 entsprechend den Bundesgesetzen und dem Landesrecht des Landes Sachsen-Anhalt abgefassten Satzung ist anzumerken, dass die Bekräftigung aus dem Jahre 1591 auch ein Ergebnis der Reformation und der nachreformatorischen Zeit sein dürfte.

Für die Satzung des Sieberlehnschen Stipendiums sind vier Seiten Niederschrift aus dem Jahre 1945 von Bedeutung. Von der Zerstörung der Stadt Zerbst am 16. April 1945 als Folge des 2. Weltkrieges war auch das Archiv der Stiftung im Pastorat St. Trinitatis betroffen.

Der damalige Administrator hat deshalb aus dem Gedächtnis und aus etwa zehnjähriger Praxiserfahrung heraus zusammen gestellt, was er für die Nachwelt von der Geschichte, dem Zweck und der Verwaltung der Stiftung für wichtig hielt. Vor allem an dem letztgenannten Punkt orientiert sich die aktuelle Fassung der Satzung.

Diese historische Komponente lenkt zugleich besondere Aufmerksamkeit auf die im Verlauf der Entwicklung aufgetretenen Veränderungen und ist damit von besonderer Bedeutung für die Ausformung der Satzung.

Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift aus dem Jahre 1945 ist in der Anlage beigefügt. Dies dient auch der Auslegung der Fundation in späteren Zeiten und dem Schutz vor weiterem Verlust, vor dem die Stiftung und alle Menschen bewahrt bleiben mögen.

## **§ 1 Name, Rechtscharakter**

Das Sieberlehnsche Stipendium zu Zerbst ist eine rechtsfähige, nichtkirchliche Stiftung des Privatrechts.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz der Stiftung ist Zerbst/Anhalt.

### **§ 3 Zweck**

1. Der Zweck der Stiftung besteht darin, Abkömmlingen der Stifterfamilien (Altar- und Erneuerungsstifter) evangelischen Bekenntnisses Studienbeihilfen zu gewähren.
2. Wenn keine Hochschulstipendiaten vorhanden sind, dürfen auch ältere Schüler der Oberstufe evangelischen Bekenntnisses, sofern sie Glied einer der sieben Familien sind, bei der Verteilung Berücksichtigung finden.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

1. Die Stiftung verfügt über Grundvermögen in der Gemarkung Zerbst/Anhalt:

Flur 6, Flurstück 13	Flur 15, Flurstück 1
Flur 6, Flurstück 17	Flur 17, Flurstück 8
2. Es werden Pachteinnahmen erzielt.

### **§ 5 Familie, Organe der Stiftung**

1. Die Stiftung ist eine Familienstiftung von sieben Zerbster Familien („Erneuerungsstifter“) und deren Abkömmlinge.
2. Familie im Sinne der Satzung sind vor allem die im Familienbuch von 1791 mit Geburtsdatum, Vorname und Nachname sowie Vor- und Nachnamen der Eltern ein- und nachgetragenen Abkömmlinge der Erneuerungsstifter.
3. Familie in diesem Sinne sind aber auch die Abkömmlinge der „Erneuerungsstifter“, die nicht im Familienbuch von 1791 eingetragen sind, die jedoch ihre Abstammung zu diesen lückenlos dokumentiert nachweisen können und damit gemäß § 11 der Satzung Anspruch auf Eintrag in das Familienbuch haben.  
Das Gleiche gilt auch für deren Vorfahren bis hin zu den Familien der „Altarstifter“ aus dem Jahre 1378.
4. Organe der Stiftung sind die Familienversammlung, der Vorstand und der Administrator.
5. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.  
Für die Führung der laufenden Geschäfte kann dem Administrator darüber hinaus eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt werden. Über deren Höhe und die Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Familienversammlung**

1. Die Familienversammlung besteht aus allen volljährigen Nachkommen der Stifterfamilien.
2. Die Familienversammlung tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen. Hierzu sind alle volljährigen Familienmitglieder zu laden, deren Anschriften dem Administrator

bekannt sind. Zu der Familienversammlung lädt der Administrator mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

3. Den Vorsitz führt der Collator, soweit dieser nicht Administrator ist. In diesem Fall sowie bei Abwesenheit des Collators wird die Sitzung von einem zu Beginn der Familienversammlung von den stimmberechtigten Nachkommen gewählten Familienmitglied geleitet.
4. Die Aufgaben der Familienversammlung sind insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Collators,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes zur Vermögenslage der Stiftung,
  - d) die Entgegennahme der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Beschlussfassung über Richtlinien zur Stipendienvergabe,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen.
5. Sofern in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
6. Über Sitzungen der Familienversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Collator bzw. dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Collator oder Collatrix**

1. Ein mindestens 60 Jahre altes Familienmitglied nimmt die Aufgabe des Collators/der Collatrix für die Dauer von 5 Jahren wahr. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Collator bzw. die Collatrix hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er bzw. sie hat dort Rede- und Antragsrecht.
1. Gegenüber der Familienversammlung soll der Collator bzw. die Collatrix zu Satzungsänderungen Stellung nehmen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Familienversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet innerhalb der fünf Jahre ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird die Lücke für die noch übrige Zeit vom Vorstand selbst durch Kooptation ergänzt.
3. Der Vorstand beschließt, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Unterrichtung bzw. Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich an den Abstimmungen beteiligen

bzw. anwesend sind. Soweit der Vorstand aus lediglich drei Mitgliedern besteht, ist die Beteiligung bzw. Anwesenheit dieser Mitglieder erforderlich.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Administrator. Der Administrator soll in Zerbst/Anhalt wohnen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der Familienversammlung auch ein Vorstandsmitglied und Administrator bestellt werden, der nicht Mitglied der Familie ist.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes, Verfahren**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung eigenverantwortlich und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

In Grundstücksangelegenheiten sowie bei Rechtsgeschäften in Zusammenhang mit der Umschichtung des Stiftungsvermögens wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Administrator sein muss, gemeinsam vertreten. In allen anderen Angelegenheiten ist der Administrator einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand soll weitere Abkömmlinge der Familie ermitteln, um deren Eintragung in das Familienbuch zu ermöglichen und damit den Fortbestand der Stiftung zu sichern. Für diese Aufgabe kann der Vorstand einen Beauftragten aus seinen Reihen bestellen.
3. Der Vorstand beschließt über die Pachtverträge und die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen. Er hat insbesondere die Gesuche um Studienbeihilfen nach dieser Satzung zu behandeln sowie über die Verteilung der Stipendien zu beschließen.
4. Der Vorstand hat der Familienversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Der Vorstand beruft die Familienversammlung ein, bereitet deren Sitzungen vor und führt die Beschlüsse der Familienversammlung aus.
6. Der Vorstand kann der Familienversammlung Satzungsänderungen vorschlagen.
7. Der Vorstand tagt mindestens 1x jährlich in Zerbst. Der Administrator lädt zur Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nach Zerbst ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden.
8. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen. Beschlussvorlagen, die von den Vorstandsmitgliedern oder dem Administrator erstellt werden, werden vom Administrator den Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfassung zugesandt und müssen an diesen innerhalb von vier Wochen zurückgeschickt werden. Der Administrator stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Vorstandsmitgliedern mit.

### **§ 10 Aufgaben des Administrators**

1. Der Administrator ist geschäftsführend tätig und vertritt die Stiftung rechtsgeschäftlich. Ist er außer Stande, die Geschäfte zu führen, benachrichtigt er den Vorstand, der selbst einen Vertreter bestimmt.

2. Der Administrator hat die Äcker zu verpachten und die Einhaltung der Verträge zu überwachen.
3. Der Administrator hat die Pachtzinsen einzuziehen und zu verwalten.
4. Der Administrator hat aus den Einnahmen zunächst die Steuern zu zahlen, entsprechend Rechnung zu führen und die Verwaltungskosten zu bestreiten. Stichtag ist der Martinitag eines jeden Jahres.
5. Der Administrator hat das Familienbuch zu verwahren und die Eintragung in das Familienbuch auf der Grundlage des entsprechenden Vorstandbeschlusses vorzunehmen. Die Prüfung der Voraussetzungen für den Eintrag ist von ihm gewissenhaft und nachprüfbar durchzuführen, die Unterlagen dazu sind sorgfältig aufzubewahren.
6. Der Administrator hat dem Vorstand der Stiftung über seine Tätigkeit zu berichten und eine Jahresrechnung vorzulegen.
7. Der Administrator hat die Gesuche zum Stipendienbeihilfen zu prüfen und nach dieser Satzung zu behandeln.
8. Der Administrator bereitet die Vorstandssitzungen vor.

### **§ 11 Voraussetzungen zur Eintragung in das Familienbuch von 1791**

1. Durch den Abkömmling oder – bei Minderjährigen – dessen Eltern ist ein schriftlicher Antrag an den Administrator zu stellen, dem beizufügen ist
  - die Geburtsurkunde des Antragstellers
  - das evangelische Taufzeugnis des Antragstellers
  - die Geburtsurkunde des maßgeblichen Elternteils

Ist aus den beigefügten Zeugnissen erkennbar, dass der Antragsteller von einem bereits im Familienbuch erfassten Familienmitglied abstammt, ist er in das Familienbuch entsprechend einzugetragen.

2. In allen anderen Fällen hat der Vorstand unter Beachtung von § 5 der Satzung zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
3. Nachfahren gemäß § 5 Absatz 2 sind in Abteilung I, Nachfahren gemäß § 5 Absatz 3 in Abteilung II des Familienbuches erfasst.

### **§ 12 Gewährung von Studienbeihilfen**

1. Der Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe ist vom Studenten selbst zu stellen. Er bzw. sie hat den Nachweis der Immatrikulation und ab dem zweiten Studienjahr die Nachweise über den erfolgreichen Studienverlauf dem Administrator bis zum Martinitag zu übersenden.
2. Soweit keine bezugsberechtigten Studenten vorhanden sind, können sich Schüler der Oberstufe an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte, die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben, unter Vorlage eines aktuellen

Schulzeugnisses um ein Stipendium bewerben. Bei gleicher Leistung soll der ältere Schüler den Vorrang vor dem jüngeren haben.

3. Auf Grund der eingegangenen Anträge beschließt der Vorstand über den Verteilungsplan für die Stipendien.
4. Der Reinertrag bildet die Basis zur Berechnung der Höhe des Stipendiums. Das Stipendium soll den Höchstbetrag von 2.400 EUR p.a. und pro Student nicht überschreiten.  
Der Reinertrag eines Jahres wird – soweit nötig – dividiert durch die aktuelle Anzahl der Stipendiaten. Die Stipendienberechtigung für Studenten gilt, sofern der Vorstand nicht anders beschließt, für vier Jahre. Schüler erhalten ein Viertel des für Studenten vorgesehenen Betrages über längstens vier Jahre.
5. Die Auszahlung erfolgt in einer Jahresrate in der Zeit bis Silvester, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorstandsbeschluss.

### **§ 13 Verwendung der Einnahmen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
2. Nicht ausgezahlte Einnahmen werden als Rücklage zur Verwendung in den Folgejahren der Stiftung vorgehalten oder dem Vermögen der Stiftung zugeführt. Darüber beschließt der Vorstand.

### **§ 14 Rechnungslegung**

1. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Administrator für jedes Wirtschaftsjahr.
2. Zum Martinitag beginnt bzw. endet das Wirtschaftsjahr. Beginn ist der 11. November eines jeden Jahres, Ende der 10. November des folgenden Kalenderjahres.
3. Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und beschließt über die Entlastung des Administrators.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Familienversammlung beschlossen werden, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig geworden ist. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Satzungsänderungen werden durch die Familienversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Familienmitglieder beschlossen.
3. Der Änderungsbeschluss wird erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

### **§ 16 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle/Saale.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 25.05./15.09.2014

gez. Hans-Peter Mahn

.....

(Administrator)

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt hat die Satzung mit Wirkung vom 29. Oktober 2014 genehmigt.